

Satzung über die Unterhaltung von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Gemeinde Marienheide vom 25.10.1988

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475/SGV. NRW. 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RGB 87 NRW) vom 06.10.1987 (GV. NRW. S. 342) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 - KAG - (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 13 des RGB 87 vom 06.10.1987 (GV. NRW. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 11.10.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtscharakter der Notunterkünfte und Übergangsheime

- (1) Die Gemeinde Marienheide unterhält:
 - a) Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und
 - b) Übergangsheime zur vorübergehenden Unterbringung des Personenkreises nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972.
 - ^{*)} c) Übergangsheime zur vorübergehenden Unterbringung des Personenkreises nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetz.
- (2) Die Notunterkünfte und Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Die Bestimmung eines Gebäudes zur Notunterkunft oder zum Übergangsheim erfolgt im Einzelnen durch Beschluss des Rates der Gemeinde Marienheide.

§ 2

Benutzung der Notunterkünfte und Übergangsheime

- (1) Die Notunterkünfte und Übergangsheime dürfen nur nach Einweisung durch die Gemeinde benutzt werden.
- (2) Durch die Einweisung wird kein Rechtsanspruch auf Verbleib in einer Notunterkunft oder in einem Übergangsheim begründet. Die zugewiesenen Räume sind auf Verlangen der Gemeinde sofort freizumachen.

^{*)} Buchst. c) eingefügt durch Ratsbeschluss vom 25.02.1992
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 5 vom 11.03.1992

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Notunterkünfte und Übergangsheime ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr richten sich nach einer Gebührensatzung, die der Rat der Gemeinde erlässt.

§ 4

Ordnung in den Notunterkünften und Übergangsheimen

- (1) Die Ordnung in den Notunterkünften und Übergangsheimen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Gemeindedirektor erlässt.
- (2) Ein Abdruck der Benutzungsordnung ist in den Notunterkünften und Übergangsheimen auszuhängen.

§ 5

Zwangsverfahren

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung sowie die hierzu erlassene Benutzungsordnung regeln sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

*)

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Gemeinde Marienheide als nicht rechtsfähige Anstalten vom 28.06.1965 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

*) Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 23 vom 09.11.1988

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 25.Oktober 1988

Kemper
Bürgermeister